

Merkblatt
zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

- Stand: 07. März 2018 –

Vorbemerkung:

Abfälle, die der Bürger nicht selbst nutzt, muss er nach dem Abfallgesetz des Bundes (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) dem Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem Abfallzweckverband als „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ überlassen. Das gilt auch für Baum- und Strauchschnitt. Eine Verbrennung ist also grundsätzlich nicht erlaubt.

Die bisherige Ausnahme nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung (Brenntage) ist ab 01.01.2016 nicht mehr möglich, da Bioabfälle (wozu auch pflanzliche Abfälle gehören) durch die Kreise und kreisfreien Städte oder Abfallzweckverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ab 2015 zwingend getrennt eingesammelt werden müssen. Somit liegen die Voraussetzungen für die bisherige Ausnahmeregelung regelmäßig nicht mehr vor und die Verordnung konnte nicht verlängert werden.

Für die Bereitstellung entsprechender Abgabemöglichkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte oder Abfallzweckverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

Entsprechend der Rangfolge der Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor ihrer Beseitigung. Der Vorrang der Verwertung entfällt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG nur dann, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Mit der in § 11 Abs. 1 KrWG neu aufgenommenen Regelung, wonach Bioabfälle, somit auch Pflanzenabfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung für die Verwertung von Bioabfällen getroffen. Ein Bedürfnis und eine Rechtfertigung für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen können daher nur noch unter besonderen Rahmenbedingungen bestehen. Hinweise zum Umgang mit Pflanzenabfällen, insbesondere zum weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Verbrennen - enthält dieses Merkblatt.

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind, ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, zu kontaktieren.

Zuständige Pflanzenschutzbehörden sind die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt, Tel. 0361 – 55068112 oder – wenn es sich um Waldflächen handelt - die Thüringer Forstämter. Das örtlich für Sie zuständige Forstamt finden Sie hier: <https://www.thueringenforst.de/ueber-thueringenforst/forstaemter/#c2274>

Brauchtumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei zulässigen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

Zu der Frage, in welchen Fällen es sich tatsächlich um Brauchtumsfeuer handelt, wird auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04) verwiesen, in dem Indizien beschrieben sind, die als Anhaltspunkte für diese Beurteilung herangezogen werden können. Brauchtumsfeuer sind danach dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Oster- oder Martinsfeuer.

Beseitigung pflanzlicher Abfälle im Einzelfall:

Wie dargestellt ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, etwa durch Verbrennen, nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon können die zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen. Anträge auf Zulassung der Verbrennung pflanzlicher Abfälle sind nach § 7 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung an die Landkreise und kreisfreien Städte zu richten.

Die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG können - ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach den in § 15 Abs. 2 KrWG aufgeführten Schutzgütern (Gesundheit der Menschen, Gefährdung von Tieren und Pflanzen, Schädigung von Gewässern und Böden, Luftverunreinigungen oder Lärm, Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus, Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) näher zu bestimmen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien kann vor allem durch starke Rauchentwicklung, verbunden mit Schadstoffemissionen (insbesondere Feinstaub und Kohlenmonoxid) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vor allem für Asthmatiker und Allergiker) sowie durch Brandgefahr hervorgerufen werden. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht. Wird das Verbrennen zugelassen, so ist dies kein Freibrief für ein unsachgemäß betriebenes Feuer mit schädigender oder zumindest erheblich belästigender Rauchentwicklung. Werden durch zugelassene Feuer erhebliche Belästigungen hervorgerufen handelt es sich voraussichtlich um einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die entsprechende Nebenbestimmung der behördlichen Zulassung, die von der zuständigen Behörde zu verfolgen ist.

Zum anderen ist es aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes auch Aufgabe der Ordnungsbehörden, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Die Ordnungsbehörden sind gehalten, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG vorrangig zu verwerten. Nach § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Pflanzliche Abfälle aus privaten Gartengrundstücken, die nicht an Ort und Stelle selbst verwertet werden, sind als „Abfälle aus privaten

Haushaltungen“ nach § 17 KrWG den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) zu überlassen und von diesen entsprechend ihrer Pflichten nach § 20 KrWG möglichst zu verwerten.

Hinweise zur Frage der Zumutbarkeit einer Übergabe von Pflanzenabfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

Nur wenn eine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle nicht stattfindet und eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den Bürger nicht zumutbar ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschritten sein, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle anfallen und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine hierfür angemessene, zumutbare Möglichkeit der Abgabe eingerichtet hat.

Bei Garten- und Grünabfällen ist zur Entsorgungssicherheit des Bürgers in aller Regel eine gesonderte Erfassung notwendig. Die Biotonne reicht nur bei geringem Anfall und nicht sperrigen Grünabfällen. Soweit von der Eigenverwertung kein Gebrauch gemacht wird oder gemacht werden kann, verbleiben Mengen an pflanzlichen Abfällen. Bisher werden diese Mengen häufig beseitigt, entweder durch Verbrennung oder durch illegale Ablagerungen in der Landschaft. Es besteht somit ein Bedarf an ergänzenden Erfassungsmöglichkeiten (beispielsweise Container, Annahmestellen, lose Sammlung) evtl. saisonal begrenzt.

Ob die vorgeschriebene Verwertung der Pflanzenabfälle für den Bürger zumutbar ist, hängt maßgeblich von der Entsorgungsinfrastruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Grünabfallcontainer, Wertstoffhöfe u. ä.) ab. Daneben sind auch mögliche Angebote Dritter einzubeziehen, wie zum Beispiel die Erfassung oder Annahme durch landwirtschaftliche Betriebe oder Betreiber von Kompostierungs- und Biogasanlagen. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu prüfen, pflanzliche Abfälle als anerkannte Biomasse im Sinne des § 2 BiomasseV unter Nutzung der garantierten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz energetisch zu verwerten.

Eine Annahmestelle für Garten-/Grünabfälle sollte in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in ländlichen Gebieten regelmäßig ein geringeres Angebot an Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie an Arbeitsplätzen verfügbar ist. Um diese zu erreichen, muss ohnehin häufig mit dem Auto gefahren werden. Fahrten zur nächsten Grünabfallannahmestelle können insofern mit aus anderen Gründen erforderlichen Fahrten kombiniert werden.

Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist. Nur so kann die zuständige Behörde zeitnah über den Antrag entscheiden.